

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

5^{tes} Stück vom Jahre 1841.

N^o 17.) Verordnung,

baupolizeiliche Maaßregeln zu Abwendung von Feuergefahr betreffend;

vom 11ten März 1841.

Nachdem eine Revision der wegen baupolizeilicher Maaßregeln zu Abwendung von Feuergefahr unterm 18ten Mai 1832 erlassenen Verordnung — (Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1832, S. 325 fg.) — für nöthig befunden, auch zur leichtern Uebersicht als zweckdienlich anerkannt worden ist, die, nach Maaßgabe der bisherigen Erfahrungen, zu treffenden veränderten Bestimmungen mit den ferner bei Kräften bleibenden zusammenzufassen; so wird, mit Sr. Königl. Majestät Allerhöchster Genehmigung, hiemit Folgendes verordnet.

§ 1. Die Verordnung vom 18ten Mai 1832, baupolizeiliche Maaßregeln zu Abwendung von Feuergefahr betreffend, wird andurch aufgehoben und treten dafür folgende Vorschriften ein. Aufhebung der Verordnung vom 18ten Mai 1832.

§ 2. Bei Neubauen, ohne Unterschied, ob das Gebäude auf einer neuen Stelle, oder wieder auf dem alten Grunde aufgeführt wird, ist die Auflegung von Schindel-, Stroh- und Rohrdächern in Städten und auf dem Lande nicht zu gestatten; wohl aber mag nachgelassen bleiben, anstatt der in der Regel anzuwendenden harten Dachungen von Ziegeln, Schiefer oder Metall, sich der Lehm- und sogenanntem Dornschindeldächer, insgleichen der Steinpappe und Cementdächer zu bedienen. Lehm- und Dornschindeldächer.

Unter Neubauen ist auch der Anbau an schon stehende Gebäude, sowie die Wiederaufführung alter, abgebrochener Gebäude, an der vorigen oder einer andern Stelle, zu verstehen, nicht aber bloße Unterziehung von einzelnen Wänden, wobei das Dach weder ab- noch auseinandergenommen wird.

§ 3. Die Vorschrift in § 2 ist ferner auf diejenigen neuen Dächer anzuwenden, welche in Folge der Aufsetzung eines neuen Stockwerks, oder einer wesentlichen Umänderung des Dachfußes aufgelegt werden.